

RS Vwgh 1997/12/12 96/19/3473

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §37;

AVG §46;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Geht man davon aus, daß das Berufungsvorbringen selbst ein der Würdigung der Berufungsbeh zu unterziehendes Beweisergebnis ist, ist diese verpflichtet, sich mit der Glaubhaftigkeit auch dieses Vorbringens auseinanderzusetzen und sich nicht bloß auf die niederschriftliche Einvernahme der Ehegattin über die von der belBeh angenommene Scheinehe des Fremden zu stützen.

Schlagworte

Beweismittel Zeugen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996193473.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>